

102. 1. Erfordernisse des Tatbestandes des Berufungsurteils.  
2. Beweislast für die Anrechnung der Leistung beim Vorhandensein mehrerer Forderungen.  
C.P.O. § 313 Abs. 1 Ziff. 3.  
B.G.B. § 366.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1903 i. S. F. (Befl.) w. G. (Kl.).  
Rep. V. 400/03.

- I. Landgericht II Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Im Urkundenprozeß war aus der in dem Auseinanderetzungs-  
vertrage vom 13. Dezember 1901 vom Beklagten übernommenen  
Verpflichtung, dem Kläger für seinen Rücktritt von der Leitung einer  
geplanten Privat-Irrenanstalt eine Abfindung von 4000 *M* zu zahlen,  
auf den Restbetrag von 2069,55 *M* nebst Zinsen geklagt, und der  
Beklagte unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte zur Zahlung  
verurteilt. Der von ihm gegen das seine Berufung zurückweisende  
Berufungsurteil eingelegten Revision ist stattgegeben aus folgenden  
Gründen:

... „Der Tatbestand des Berufungsurteils enthält nicht die im  
§ 313 Abs. 1 Ziff. 3 C.P.O. geforderte Darstellung des Sach- und  
Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien.  
In dem Eingange des Urteils ist vermerkt, das in Bezug genommene  
erstinstanzliche Urteil sei vorgetragen; sodann wird gesagt, der Be-  
klagte habe im Berufungsverfahren die von ihm über die Aufhebung  
eines Abkommens vom 4. Dezember 1901, sowie über die An-  
erkennung einer Provisionsforderung von 1500 *M* zugeschobenen  
Eide nach ihrer Annahme durch den Kläger zurückgezogen, und darauf  
ist mit den Worten geschlossen, die weiter aus dem Tatbestande des  
ersten Urteils ersichtlichen Einwendungen seien von dem Beklagten  
vor dem Berufungsgerichte nicht vorgetragen worden. Eingang und  
Schluß dieses Tatbestandes sind unvereinbar; denn ist das erst-  
instanzliche Urteil dem Berufungsgerichte vorgetragen worden, so sind  
diesem auch die sämtlichen in ihm aufgeführten Einwendungen vor-  
getragen. Bei diesem Widerspruch in dem Tatbestande des Berufungs-  
urteils fehlt dem Revisionsgericht eine ausreichend klare Grundlage  
für seine Entscheidung. Ferner sind dem Kläger unstreitig nicht  
1930,45 *M*, wie dieser sich anrechnet, sondern 2950 *M* gezahlt; von  
diesem will aber der Kläger einen Teil nicht auf die Abfindungs-  
summe, sondern auf andere Forderungen, insbesondere 856 *M* auf  
eine Entschädigungsforderung anrechnen, die ihm aus dem vor-  
erwähnten Übereinkommen vom 4. Dezember 1901 für die Beauf-  
sichtigung des Irrenanstaltsgrundstückes zustehet. Während nach dem  
Tatbestande des erstinstanzlichen Urteils eine mündliche Vereinbarung  
die Grundlage des Entschädigungsanspruches bildet, ist in den im  
Tatbestande des Berufungsurteiles wiedergegebenen Beweisbeschlüssen  
über das Abkommen von einem mit Bleistift geschriebenen Abkommen,

von einer Punktation die Rede, deren Inhalt sich aus einem Schriftsatz ergebe. Dabei ist die Verschiedenheit in der Begründung des Abkommens, ob mündliche Vereinbarung, oder schriftliche Punktation, völlig unerörtert geblieben, obwohl die in der Berufungsinstanz neu aufgestellte Behauptung der Aufhebung des Abkommens nur durch die Berücksichtigung des erstinstanzlichen Urteils verständlich wird. . . . Bei dessen Bezugnahme läßt der Beweisbeschluß über die Aufhebung des . . . Abkommens unklar, ob der Inhalt dieses Abkommens für die Berufungsinstanz als unstreitig anzusehen ist. Auch ist unaufgeklärt, warum in dem Tatbestande des Berufungsurteils von nicht vorgetrageneu erstinstanzlichen Einreden in der Mehrzahl gesprochen wird, während anscheinend doch nur die Einrede der Aufrechnung einer Zahlung nicht aufrecht erhalten werden wollte. Da somit der Tatbestand des Berufungsurteils weder erkennen läßt, inwieweit er auf dem Vortrage der Parteien beruht, noch ein vollständiges Bild der Berufungsverhandlungen gibt, noch ersichtlich macht, welche Einreden der ersten Instanz als aufrecht erhalten, oder nicht vorgetragen angesehen wurden, das Urteil aber seiner Grundlage entbehrt, wenn nicht aus seinem Tatbestande der Sach- und Streitstand klar, sicher und vollständig zu erkennen ist, so war aus jedem der vorausgeführten Tatbestandsmängel das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Für die weitere Verhandlung in dieser ist darauf hinzuweisen, daß in den Gründen des Berufungsurteils ein Satz sich findet, der zu Bedenken Anlaß gibt. In offensichtlichem Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (vgl. Entsch. desl. Bb. 12 S. 91) ist bemerkt, daß, solange die Möglichkeit bestehe, daß Zahlungen des Beklagten anders als auf die Klageforderung anzurechnen seien, die Zulässigkeit der Anrechnung auf diese nicht bewiesen sei. Der Berufungsrichter regelt mithin die Beweislast bei der Anrechnung dahin, daß, wenn dem Zahlungseinwande des Beklagten gegenüber der Kläger das Vorhandensein mehrerer gleichartiger Forderungen auch nur behauptet, zu deren gänzlicher Tilgung die geleistete Zahlung nicht ausreicht, der Beklagte ohne Rücksicht darauf, ob die mehreren Forderungen bestritten, oder bewiesen sind, den Nachweis zu erbringen habe, daß seine Zahlung gerade auf die eingeklagte Forderung geleistet worden sei. Diese Regelung der Beweislast ist mit den Vor-

ſchriften des Bürgerlichen Geſezbuches über die Anrechnung einer Leiſtung beim Vorhandenſein mehrerer Schuldverhältniſſe nicht zu vereinigen. Von dem Falle der Vereinbarung über die Zahlungsanrechnung abgesehen, ſteht beim Vorhandenſein mehrerer Schuldverhältniſſe die Beſtimmung über die Anrechnung einer Zahlung dem Schuldner zu; in deren Ermangelung tritt nicht ein Beſtimmungsrecht des Gläubigers, ſondern die geſezliche Anrechnung des § 366 Abſ. 2 B.G.B. ein. Vorausſetzung der geſezlichen Anrechnung iſt aber nach dem klaren Wortlaute des § 366 Abſ. 1 B.G.B., daß der Schuldner dem Gläubiger aus einer Mehrheit von Schuldverhältniſſen mit gleichartigen Leiſtungen verpflichtet iſt. Soll alſo die Anrechnung einer Zahlung auf eine andere als die Klageforderung in Frage kommen, ſo muß vorerſt von dem Kläger nachgewieſen worden ſein, daß ihm Forderungen aus mehreren Schuldverhältniſſen gegen den Beklagten zuſtehen. Erbringt er dieſen Nachweis nicht, ſo iſt die Zahlung des Beklagten als auf die von ihm allein geſchuldete Klageforderung geleiſtet anzusehen, ohne daß nachzuweiſen wäre, daß dem Kläger Ansprüche aus anderen Schuldverhältniſſen nicht zuſtehen, oder daß die Anrechnung auf die Klageforderung von dem Beklagten bei der Zahlung beſtimmt oder unter den Parteien vereinbart war. Aber auch wenn das Vorhandenſein mehrerer gleichartiger Forderungen des Klägers gegen den Beklagten feſtgeſtellt wird, ſo können die Vorſchriften des § 366 B.G.B. über die Anrechnung der Leiſtung beim Vorhandenſein mehrerer Forderungen dazu führen, daß die Zahlung auf die Klageforderung angerechnet werden muß.

Vgl. Rehbain, B.G.B. Bd. 2 S. 281.“ . . .